



Sozialversicherungsbeiträge ab 01/2026

Stand: Dezember 2025

Beitragssätze im Jahr 2026

	Rentenversicherung	Arbeitslosen- versicherung	Kranken- versicherung*	Pflege- versicherung**
Beitragssatz	18,6 %	2,6 %	14,6 %	3,6 %

Die Beitragssätze beziehen sich auf den Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt (also das Entgelt ohne Abzüge) und werden zur einen Hälfte vom Arbeitnehmer und zur anderen Hälfte vom Arbeitgeber bezahlt.

* Krankenkassen können einen individuellen **Zusatzbeitrag** erheben, der ebenfalls zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird. Er beträgt in 2026 durchschnittlich 2,9 %.

** Die Höhe des Beitragssatzes zur **Pflegeversicherung** richtet sich danach, wie viele Kinder der Beitragszahlende hat. Der allgemeine Beitragssatz liegt bei 3,6 % und gilt für Arbeitnehmer mit einem Kind. Mit steigender Kinderzahl sinkt der Arbeitnehmerbeitrag. Der Arbeitgeber zahlt konstant 1,8 % (bzw. 1,3 % im Bundesland Sachsen). Für kinderlose Arbeitnehmer über 23 Jahren wird ein zusätzlicher Beitrag von 0,6 % erhoben ($1,8\% + 0,6\% = 2,4\%$).

Beitagsbemessungsgrenze pro Monat

	Rentenversicherung	Arbeitslosen- versicherung	Kranken- versicherung	Pflegeversicherung
Bemessungsgrenze	8.450,00 € (Vorjahr: 8.050,00 €)	8.450,00 € (Vorjahr: 8.050,00 €)	5.812,50 € (Vorjahr: 5.512,50 €)	5.812,50 € (Vorjahr: 5.512,50 €)

Die Beitragsbemessungsgrenze ist eine Obergrenze in der Sozialversicherung, bis zu deren Höhe Beiträge für Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet werden. Einkommen, das darüber liegt, bleibt beitragsfrei. Es gelten unterschiedliche Grenzen für die einzelnen Versicherungszweige. Die Beiträge werden jährlich aktualisiert.

Beispiel 1:

Frau Kaya verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Verkäuferin und ist seit 5 Jahren als Verkäuferin bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt. Sie erhält ein Bruttogehalt von 2.600,00 €.

Wie viel Euro beträgt der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, wenn bei der Gehaltsabrechnung folgende Werte berücksichtigt werden müssen?

Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung:

Rentenversicherung	9,3 %
Arbeitslosenversicherung	1,3 %
Krankenversicherung	8,5 %
Pflegeversicherung	46,80 €

Lösung:

Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung:

$$\frac{\text{Bruttogehalt} \cdot \text{Rentenversicherungssatz}}{100 \%} = \frac{2.600,00 \text{ €} \cdot 9,3 \%}{100 \%} = 241,80 \text{ €}$$

Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung:

$$\frac{\text{Bruttogehalt} \cdot \text{Arbeitslosenversicherungssatz}}{100 \%} = \frac{2.600,00 \text{ €} \cdot 1,3 \%}{100 \%} = 33,80 \text{ €}$$

Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung:

$$\frac{\text{Bruttogehalt} \cdot \text{Krankenversicherungssatz}}{100 \%} = \frac{2.600,00 \text{ €} \cdot 8,5 \%}{100 \%} = 221,00 \text{ €}$$

Summe aller Sozialversicherungsbeiträge:

Rentenversicherung	241,80 €
Arbeitslosenversicherung	33,80 €
Krankenversicherung	221,00 €
Pflegeversicherung	46,80 €
Gesamt	543,40 €

Antwort: Die Summe aller Sozialversicherungsbeiträge beträgt **543,40 €**.

Beispiel 2:

Ein 24-jähriger Commis de cuisine erhält im Monat 2.750,00 € Bruttolohn. Davon sind für die Sozialversicherung abzuziehen:

Rentenversicherung	9,3 %
Krankenversicherung	8,2 %
Pflegeversicherung	2,4 %
Arbeitslosenversicherung	1,3 %

Wie viel Euro betragen die Abzüge vom Bruttolohn für die Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil)?

Lösung:

Die jeweiligen Beträge sind anhand der Prozentsätze vom Bruttolohn (2.750,00 €) zu ermitteln:

Rentenversicherung	9,3 %	=	255,75 €
Krankenversicherung	8,2 %	=	225,50 €
Pflegeversicherung	2,4 %	=	66,00 €
Arbeitslosenversicherung	1,3 %	=	35,75 €
Gesamt			583,00 €

Antwort: Die Abzüge für die Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil) betragen insgesamt **583,00 €**.

Beispiel 3:

Frau Ricci verdient monatlich 1.600,00 € brutto und ist in Steuerklasse V. Sie muss 210,00 € Lohnsteuer bezahlen und für die Kirchensteuer fällt ein Betrag von 18,90 € an.

Wie hoch ist der monatliche Auszahlungsbetrag?

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung betragen:

Arbeitslosenversicherung	1,3 %
Krankenversicherung	8,0 %
Rentenversicherung	9,3 %
Pflegeversicherung	1,8 %

Lösung:

Die jeweiligen Beträge sind anhand der Prozentsätze vom Bruttolohn (1.600,00 €) zu ermitteln:

Arbeitslosenversicherung	1,3 %	=	20,80 €
Krankenversicherung	8,0 %	=	128,00 €
Rentenversicherung	9,3 %	=	148,80 €
Pflegeversicherung	1,8 %	=	28,80 €
Gesamt			326,40 €

Die Abzüge für die Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil) betragen insgesamt **326,40 €**.

Jetzt müssen die Sozialabgaben, Lohnsteuer und Kirchensteuer vom Bruttolohn abgezogen werden:

Bruttolohn	1.600,00 €
- Sozialabgaben	326,40 €
- Lohnsteuer	210,00 €
- Kirchensteuer	18,90 €
= Nettolohn	1.044,70 €

Antwort: Zur Auszahlung kommen **1.044,70 €**.

Beispiel 4:

Die Auszubildende Joséphine ist 21 Jahre alt, lebt in Dresden und ihre Ausbildungsvergütung beträgt 950 Euro. Ihre Krankenkasse erhebt keinen Zusatzbeitrag.

Wie viel Euro Sozialabgaben muss Joséphine monatlich zahlen?

Lösung:

	2026	
	Beitragssatz	Abgaben
Arbeitslosenversicherung	1,3 %	12,35 €
Krankenversicherung	7,3 %	69,35 €
Pflegeversicherung	2,3 %	21,85 €
Rentenversicherung	9,3 %	88,35 €
Gesamt		191,90 €

Im Jahr 2026 muss Joséphine monatlich 191,90 € Sozialabgaben bezahlen. Joséphine lebt in Dresden im Bundesland Sachsen. Dort beträgt der Pflegeversicherungssatz 2,3 % (ohne Kinderlosenzuschlag bzw. für Arbeitnehmer unter 23 Jahre).

Beispiel 5:

Der Betriebsleiter Jorgos Petridis aus Köln ist 43 Jahre alt und hat ein Kind. Er erhält 5.850,00 € Bruttogehalt.

Wie viel Euro Sozialabgaben muss Herr Petridis monatlich zahlen?

Lösung:

	Beitragssatz	Beitragsbemessungsgrenze	Abgaben Bruttogehalt 5.850,00 €
Arbeitslosenversicherung	1,3 %	8.450,00 €	76,05 €
Krankenversicherung	8,8 %	5.812,50 €	511,50 €
Pflegeversicherung	1,8 %	5.812,50 €	104,63 €
Rentenversicherung	9,3 %	8.450,00 €	544,05 €
Gesamt			1.236,23 €

Im Jahr 2026 muss Herr Petridis monatlich **1.236,23 €** Sozialabgaben bezahlen.

Das Ergebnis kommt durch die Beitragsbemessungsgrenzen zustande. Herrn Petridis' Bruttogehalt liegt über der Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Wenn jemand mehr als 5.812,50 € verdient, wird trotzdem dieser Wert (5.812,50 €) zur Berechnung verwendet, egal ob derjenige 5.813 € oder 6.300 € verdient. Diese Grenzen gibt es, damit die Sozialabgaben nicht zu hoch werden.

